

# **Satzung des Bridgesportverband Südbayern e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Bridgesportverband Südbayern e.V. (nachfolgend „Verband“ genannt) ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR. 15363 eingetragen.
- 2) Er hat seinen Sitz in München.
- 3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Verbandes**

- 1) Der Bridgesportverband Südbayern e.V. ist ein Verband von Bridgevereinen im Rahmen des Deutschen Bridge-Verband e.V. (DBV) und hat den Zweck, den Bridgesport in der Form des Turnierbridge nach den Regeln der WBF (World Bridge Federation) auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu fördern. Der Verband verpflichtet sich, die allgemeinen Verbandsaufgaben des DBV in seinem Zuständigkeitsbereich zu erfüllen. Er hat auf die Einhaltung der DBV-Satzung und anderer Rechtsvorschriften des DBV zu achten. Verbandsrecht des DBV geht vor Verbandsrecht Südbayern.
- 2) Zweck des Verbandes ist, alle Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Bridgesports in seinem Zuständigkeitsbereich zu koordinieren und dort die Aufgaben wahrzunehmen, die über die Aufgaben seiner Mitgliedsvereine hinausgehen.
- 3) Der Verband ist in seinem Bereich insbesondere zuständig für
  - a) die Vertretung der Interessen des Bridgesportes,
  - b) die Organisation des Sportbetriebs,
  - c) die Öffentlichkeitsarbeit und die Information der Mitgliedsvereine über die Ereignisse und Entwicklungen im regionalen und nationalen Bridge-Geschehen,
  - d) die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitgliedsvereine im DBV,
  - e) die Organisation des Unterrichts- und Turnierleiterwesens in Abstimmung mit dem DBV.
- 4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verband ist Mitglied im Deutschen Bridge-Verband e.V.
- 2) Die Mitgliedschaft im Verband können rechtsfähige und nicht rechtsfähige Bridgevereine erwerben, die im Gebiet des Verbandes ihren Sitz haben, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den vom DBV vorgegebenen Richtlinien pflegen und fördern, Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anbieten, die Satzungen des Verbandes und des DBV in ihrer jetzigen Fassung sowie die Beschlüsse der Hauptversammlungen für sich und ihre Einzelmitglieder anerkennen und entsprechend ausführen, sowie in ihre Satzung die vom Verband und vom DBV geforderten Bestimmungen aufnehmen. Verbandsrecht Südbayern geht vor Vereinsrecht.

- 3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, dem Antrag sind das Protokoll der Gründungsversammlung sowie die Satzung beizufügen.
- 4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des Verbandes im Einvernehmen mit dem DBV. Die Aufnahme in den Verband begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein im DBV. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss schriftlich begründet und dem Antragsteller mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zugestellt werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) Durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss. Der Erklärung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen, die den Austritt beschlossen hat.
- 2) Durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen:
  - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Verbandes oder des DBV;
  - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Verbandes oder des DBV oder eines derer Organe;
  - c) Satzungsbestimmungen, die den Interessen des Verbandes oder des DBV widersprechen.

Über den Ausschluss entscheidet das Schieds- und Disziplinargericht des DBV.

- 3) Durch Erlöschen. Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt,
  - a) wenn sich ein Mitgliedsverein aufgelöst hat. Die Auflösung ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Mitteilung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen, die die Auflösung beschlossen hat;
  - b) wenn ein Mitgliedsverein nicht mehr die wesentlichen Bedingungen erfüllt, unter denen er aufgenommen wurde (s. § 3 dieser Satzung)
  - c) wenn ein Mitgliedsverein mit zwei vollen Jahresbeiträgen gegenüber dem Verband säumig ist.

Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Verband führt gleichzeitig auch zu einer Beendigung der Mitgliedschaft im DBV.

#### **§ 5 Rechte der Mitgliedsvereine**

Die Mitgliedsvereine haben im Rahmen steuerlicher/gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorgaben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Verbandes ergeben. Sie können - vorbehaltlich § 2 Abs. 4 - verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Verbandes gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitgliedsvereine verwendet werden.

#### **§ 6 Pflichten der Mitgliedsvereine**

- 1) Die Mitgliedsvereine haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes zu befolgen und ihre Mitglieder entsprechend zu verpflichten. Die Mitgliedsvereine unterliegen der Verbandsgerichtsbarkeit, und sie haben ihre Mitglieder entsprechend zu verpflichten. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Verbands- und der DBV-Gerichtsbarkeit ausgeschöpft worden sind.
- 2) Die Mitgliedsvereine haben Beiträge zu zahlen. Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist die Anzahl der Personen, die den Mitgliedsvereinen zu Beginn des Geschäftsjahres als Erstmitglieder angehören. Für Personen, die mehreren Mitgliedsvereinen angehören, ist der Beitrag nur einmal zu entrichten. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, in

jedem Jahr ihren aktuellen Mitgliederstand nach dem Stand vom 1. Januar in die Mitgliederdatenbank des DBV einzupflegen, aus der sich ergibt, für welche Personen der Beitrag gezahlt wird. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Hauptversammlung.

- 3) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung dem Verband unverzüglich durch Übersendung einer Protokollabschrift mitzuteilen.
- 4) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Personen und assoziierte Mitglieder (§ 8), die im Verband oder in einem seiner Mitgliedsvereine eine Funktion ausüben oder für diese tätig werden, an Veranstaltungen des Verbandes oder seiner Mitgliedsvereine teilnehmen oder Einrichtungen des Verbandes oder seiner Mitgliedsvereine nutzen bzw. Leistungen in Anspruch nehmen.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

Die Hauptversammlung kann beschließen, dass Personen, die sich um den Bridgesport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 8 Assoziierte Mitglieder**

Die Hauptversammlung kann beschließen, dass Organisationen, die dem Bridgesport nahe stehen oder an seiner Förderung interessiert sind, auf Antrag als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

## **§ 9 Organe des Verbands**

Organe des Verbands sind:

- 1) die Hauptversammlung
- 2) das Präsidium
- 3) das Sportgericht
- 4) das Schieds- und Disziplinargericht

## **§ 10 Hauptversammlung**

- 1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes, in der die Mitgliedsvereine, vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter, ihre Rechte wahrnehmen. Eine schriftliche Vollmachterteilung auf andere Mitglieder des Mitgliedsvereins ist zulässig.
- 2) Die Hauptversammlung ist öffentlich. Sie kann eine Beschränkung der Teilnahme dergestalt beschließen, dass mindestens teilnehmen dürfen: alle Organe des Verbandes (pro Mitgliedsverein bis zu 2 Vertreter), die Referenten und die Mitglieder von Ausschüssen.
- 3) Die Stimmrechte der Mitgliedsvereine bestimmen sich aus der Anzahl der Personen, die in den Mitgliedsvereinen zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres Mitglieder sind und für die gemäß § 6 Ziff. 2 dieser Satzung Beiträge an den Verband zu zahlen sind. Jeder Mitgliedsverein hat für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme. Mit mehreren Stimmen eines Mitgliedsvereins kann nur einheitlich abgestimmt werden. Stimmrechtsübertragungen auf andere Mitgliedsvereine sind zulässig; sie haben schriftlich zu erfolgen. Die Übersendung des entsprechenden Schreibens per Fax oder e-mail ist zulässig.
- 4) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Gerichte,
  - b) die Wahl der Kassenprüfer,

- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - d) die Entlastung des Präsidiums,
  - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) die Aufnahme assoziierter Mitglieder,
  - g) die Genehmigung des Haushaltsplans,
  - h) die Festsetzung von Beiträgen,
  - i) den Erwerb, die Veräußerung, Belastung und Verwendung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken,
  - j) die Änderung der Satzung,
  - k) die Auflösung des Verbandes.
- 5) Die Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und wird vom Präsidium einberufen. Termin und Ort der Hauptversammlung werden vom Präsidium festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedsvereinen bekanntgegeben.
- 6) Die Mitgliedsvereine können Anträge zur Hauptversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Hauptversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- 7) Das Präsidium kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedsvereinen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Im übrigen bleibt auch für das Präsidium die Anwendung der vorstehenden Ziff. 6) unberührt.
- 8) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Die Hauptversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Präsidiums oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 9) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der Mitgliedsvereine ist spätestens zwei Monate nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Präsidium festgesetzt und mindestens einen Monat vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen schriftlich bekanntgegeben. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 12 Präsidium**

- 1) Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Verbandes. Es hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Verbandsarbeit im Sinne des in der Satzung festgelegten Zwecks zu leiten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und den Verband zu führen, zu verwalten und nach außen zu vertreten,
  - b) die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele des Verbandes festzulegen, einen Rahmenplan aufzustellen, fortzuschreiben und seine Realisierung zu überwachen, innerhalb eines Rahmenplanes Detailpläne für jeden Arbeitsbereich aufzustellen, fortzuschreiben und ihre Realisierung zu überwachen,
  - c) die Finanzen des Verbandes kurz-, mittel- und langfristig zu planen, einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen und der Hauptversammlung die nötigen Beiträge vorzuschlagen.
- 2) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden und vier stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet das Präsidium und ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

Jeder stellvertretende Vorsitzende leitet eines der nachfolgenden Ressorts:

Ressort 1: Unterricht

Ressort 2: Finanzen

Ressort 3: Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung

Ressort 4: Sport- und Turnierleiterwesen

- 3) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Versammlung wählt auch den ständigen Vertreter des Vorsitzenden. Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt und dann sein ständiger Vertreter. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Die anderen stellvertretenden Vorsitzenden werden nach dem gleichen Verfahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestimmt das Präsidium innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.
- 4) Das Präsidium des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- 5) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und zwei weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds des Präsidiums ist geheim abzustimmen. Das Präsidium kann Beschlüsse auch schriftlich (Umlaufverfahren) fassen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Präsidiums zur Kenntnis zu geben. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 13

### Sportgericht

1) Das Sportgericht (SG) ist die oberste Instanz des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine in allen sportrechtlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Schieds- und Disziplinargerichts des Verbandes oder des DBV fallen. Es ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstiger Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des Verbandes gelten und für die Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderen Bestimmungen des DBV zur Entscheidung übertragen werden. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des SG ergeben sich aus der jeweils geltenden Verfahrensordnung (VO) des DBV. Für Vereine ohne eigenes SG oder Veranstaltungen ohne zuständiges Turnierschiedsgericht wird das SG des Verbandes erstinstanzlich tätig. Für Vereine mit SG oder Veranstaltungen mit zuständigem Turnierschiedsgericht ist das SG des Verbandes zweit- und damit letztinstanzlich tätig – solche Entscheidungen sind für die betroffenen Parteien verbindlich; es gibt keine weiteren Rechtsmittel.

2) Das SG besteht aus dem Vorsitzenden, drei Beisitzern sowie Nachrückern. Die Mitglieder des SG werden von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Präsidium des Verbandes oder einem Organ des DBV angehören. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt entsprechend der Regelung des § 12 Ziff. 3 dieser Satzung.

Die Beisitzer und Nachrücker werden in einem Wahlgang gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beisitzerämter zu besetzen sind ( Wahlstellen ). Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mit den höchsten Stimmzahlen jeweils eine Wahlstelle einnehmen können. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des SG bleiben bis zur Wahl eines neuen SG im Amt.

3) Das SG verfährt nach der VO des DBV und erhebt für jedes Verfahren eine Gebühr, die nicht höher als die des SG des DBV sein darf. Das SG hat auch über die Kosten seines Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO, 464 ff. StPO zu entscheiden. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren beteiligten Parteien untereinander findet darüber hinaus nicht statt.

4) Das SG kann einstweilige Anordnungen treffen.

## § 14

### Schieds- und Disziplinargericht

1) Das Schieds- und Disziplinargericht (SDG) ist die oberste Instanz des Verbandes, seiner Mitgliedsvereine und seiner Mitglieder in allen Schieds- und Disziplinarsachen. Es ist insbesondere zuständig für

- a) die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Mitgliedschaft im Verband ergeben, auf Antrag des Präsidiums des Verbandes,
- b) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Verbandes, auf Antrag des Präsidiums des Verbandes,
- c) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss eines Mitgliedsvereins, auf Antrag des Präsidiums des Verbandes oder des vertretungsberechtigten Organs dieses Mitgliedsvereins,
- d) die Entscheidung über Berufungen gegen Urteile von SDG oder die Entscheidung von Maßnahmen der vertretungsberechtigten Organe der Mitgliedsvereine, soweit deren Satzung und die VO des DBV das vorsieht,
- e) die Schlichtung und ggf. Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen, wenn es von einem Organ angerufen wird. Organe in diesem Sinne sind:

die Organe des Verbandes, die Mitgliedsvereine, die Referenten, die Kassenprüfer, die Ausschüsse und die assoziierten Mitglieder.

2) Das SDG wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.

Das SDG wird in Fällen, in denen es innerhalb eines Mitgliedsvereines kein zuständiges Organ bzw. kein SDG gibt, erstinstanzlich tätig. Berufung gegen ein derartiges Urteil ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung gemäß der VO des DBV beim Komplementärgericht des Regionalverbandes Nordbayern zulässig.

Das SDG wird in Berufungsfällen gemäß § 14 d) dieser Satzung letztinstanzlich tätig. In diesem Fall sind keine weiteren Rechtsmittel möglich.

3) Das SDG kann die folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängen:

- a) eine Verwarnung,
- b) eine Geldbuße bis zur Höhe von Euro 500.-,
- c) ein Verbot der Ausübung von Ämtern und Funktionen im Verband oder in einem seiner Mitgliedsvereine auf Zeit oder auf Dauer,
- b) das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes oder eines Mitgliedsvereins auf Zeit oder Dauer,
- c) das Verbot der Nutzung von Einrichtungen des Verbandes oder eines seiner Mitgliedsvereine auf Zeit oder auf Dauer.

4) Der Vorsitzende des Verbandes kann Disziplinarmaßnahmen ermäßigen oder ihre Vollstreckung zur Bewährung aussetzen.

5) Das SDG besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Hinsichtlich der Wahl, der Zusammensetzung sowie der Kosten und Verfahrensdurchführung gelten die Bestimmungen des § 13 Ziff. 2-4) dieser Satzung analog.

## **§ 15 Referenten**

Das Präsidium kann zu seiner Entlastung geeignete Personen als Referenten bestellen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

## **§ 16 Ausschüsse**

Das Präsidium kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

## **§ 17 Kassenprüfer**

Der Verband ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,

- 1) ob die Buchführung des Verbands ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist und ob sich die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans halten,
- 2) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.
- 3) Die Kassenprüfer haben das Präsidium unverzüglich und die Mitgliedsvereine auf der Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Verbandes angehören. Sie sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus,

bestimmt der verbliebene Kassenprüfer einen Ersatzprüfer bis zur nächsten Hauptversammlung.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 20 bleibt unberührt. Satzungsvorgaben des Deutschen Bridge-Verbandes sind zu beachten. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

## **§ 19 Kostenerstattung / Vergütung**

Die Mitglieder des Präsidiums, der Gerichte, die Referenten, Mitglieder der Ausschüsse und die Kassenprüfer haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des DBV erstattet. Einzelne oder sämtliche Mitglieder des Präsidiums können für ihre Tätigkeiten für den Verband eine angemessene Vergütung erhalten. Diese ist von der Jahreshauptversammlung festzusetzen.

## **§ 20 Auflösung**

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Verbandes beschließen. Eine Auflösung kann erst dann durchgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

## **§ 21 Steuerliche Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Bridge-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sofern zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls der Deutsche Bridge-Verband nicht mehr existiert oder selbst nicht steuerbegünstigt ist, fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Hauptversammlung des BSVS e.V. in Gräfelfing am 07.03.2015 beschlossen worden und tritt am 07.03.2015 in Kraft.

**Dr. Eva Kopetz**

**Alexandra Thiermann**

**Margret Bretzler**

**Dr. Christoph Höcker**

**Monika Schön**